

**BWL1:
Grundlagen und
Unternehmens-
software**

Rechtsformen

- Sie wissen was Rechtsformen sind
- Sie kennen die wichtigsten Auswahlkriterien für Rechtsformen
- Sie können die verbreitetsten Rechtsformen von Unternehmen in Deutschland unterscheiden und kennen deren Hauptmerkmale



„Die Rechtsform ist das „Gerüst“ eines Unternehmens, das man nicht mal eben ändern kann. Sie ist von grundlegender Bedeutung für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen und für Gründungen.“

Grundlagen

Einzel-
unternehmen

Personen-
gesell-
schaften

Kapital-
gesell-
schaften

Vahs, D.(2015). Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. Stuttgart, Schäffer-Poeschel, Kapitel 4

Grundlagen

» Vahs: „**Rechtsformen** sind rechtliche Eigenschaften, die Betrieben durch Rechtsgeschäfte zugeordnet werden und die Rechtsbeziehungen der Betriebe im *Innen-* und im *Außenverhältnis* regeln.“

Vahs: „**Rechtsformentscheidungen** sind Entscheidungen über die *Zuordnung* von *Rechtsformen* zu Betrieben.“

■ Rechtsformen

- Numerus clausus (Typenzwang)

Man muss eine Rechtsform aus einem vordefinierten Katalog auswählen

■ Rechtsformentscheidungen

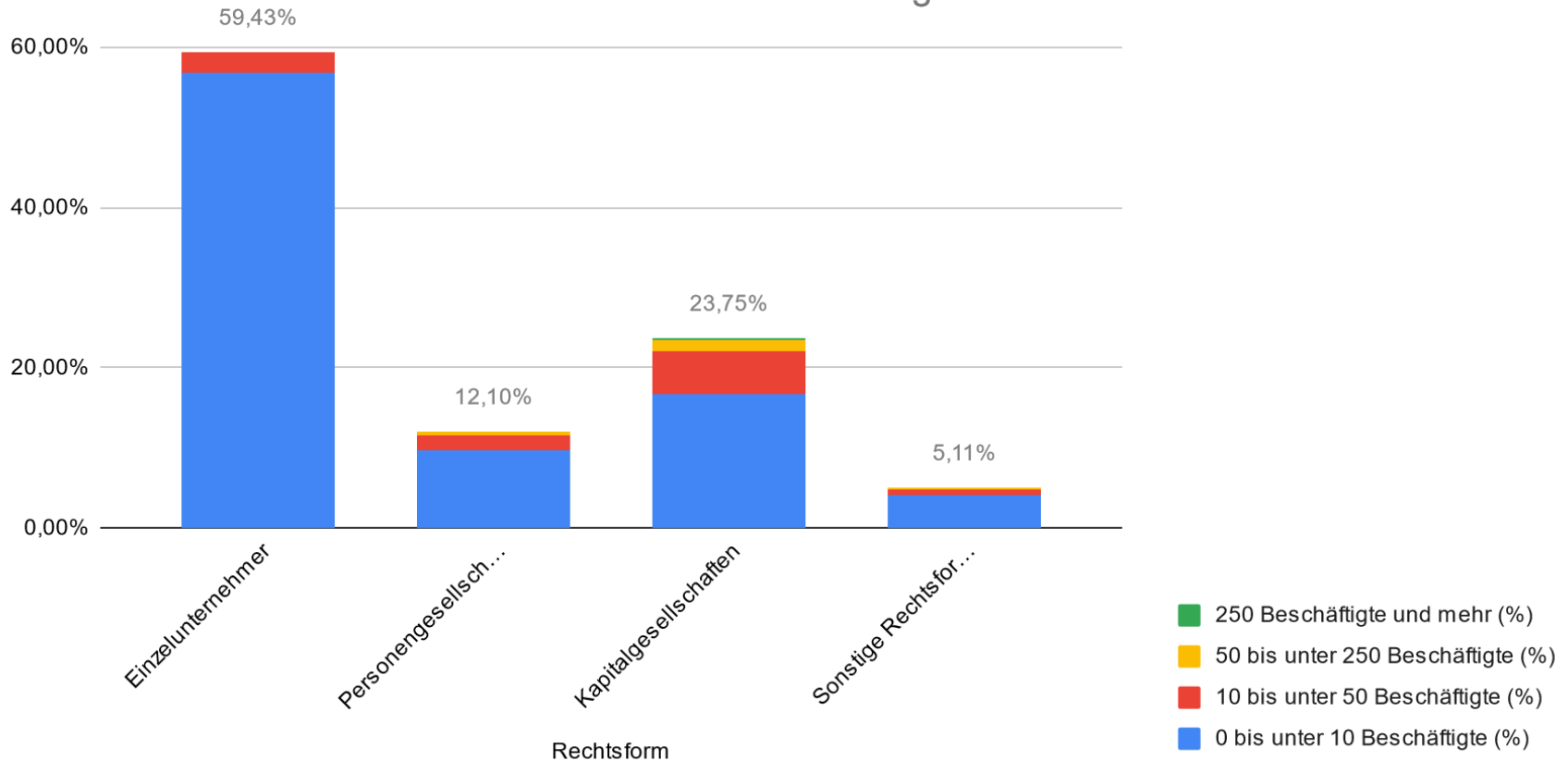
- Bei Gründung eines Betriebes
- Bei Wechsel der Rechtsform des Betriebes

Rechtsformen privater Betriebe

1. Einzelunternehmen
2. Personengesellschaften
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
 - Offene Handelsgesellschaft (OHG)
 - Kommanditgesellschaft (KG)
 - Stille Gesellschaft
3. Kapitalgesellschaften
 - Aktiengesellschaft (AG)
 - Europäische Gesellschaft (SE)
 - Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
4. Genossenschaften (eG)
5. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

*Das ist der
Katalog für Sitz in
Deutschland*

Unternehmen nach Rechtsformen und Anzahl Beschäftigter



Statistisches Bundesamt. (2023). *Unternehmen in Deutschland: Anzahl der rechtlichen Einheiten¹ nach Rechtsform und Anzahl der Beschäftigten im Jahr 2022*. Statista. Statista GmbH. Zugriff: 22. April 2024. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/237346/umfrage/unternehmen-in-deutschland-nach-rechtsform-und-anzahl-der-beschaeftigten/>

Zu diesen mehr Details

Gegenstand

- Kaufmännisches Unternehmen ja/nein

Rechtsfähigkeit

- Nicht rechtsfähig / teilrechtsfähig / voll rechtsfähig

Firmierung

- Personen- / Sach- / Fantasie- /Etablissementfirma

Kapitalausstattung

- Erforderlich oder nicht

Eigentümer

- Mindestanzahl und zulässige Art

Gesellschafterbestand

- Änderbarkeit ja/nein

Organisation

- Gesamt-/Einzelgf., Selbst- oder Fremdorganisation

Haftungsumfang

- Teil- oder Vollhaftung, unmittelbar oder subsidiär

Gewinn- und Verlustverteilung

- Verzinsung: nach Kapitaleinlage oder nach Köpfen

Unternehmerische
Mitbestimmung

- Erforderlich oder nicht

Publizität

- Unternehmensinfos: was, an wen, Detaillierungsgrad

Rechtsformabhängige
Aufwendungen

- Einmalige, laufende, ...

Gewinnbesteuerung

- Art und Höhe der Steuern

- **Wichtigste Unterscheidung**
 - Ist der Betrieb kaufmännisch / wirtschaftlich tätig ?
- **Betriebe, welche Handelsgewerbe betreiben, sind sogenannte Kaufleute**
- **Folgen für Kaufleute**
 - Gültigkeit des *Handelsgesetzbuchs (HGB)*
 - Eintragung im *Handelsregister* verpflichtend
 - Besondere Vorschriften sind einzuhalten (*Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften*)
- **3 Typen von Kaufleuten**
 - *Ist-Kaufleute* aufgrund des Betriebs eines Handelsgewerbes
 - *Form-Kaufleute* aufgrund der Rechtsform des Betriebes
 - *Kann-Kaufleute* aufgrund der Eintragung ins Handelsregister

Verpflichtung zur Buchführung und zur Erstellung von Jahresabschlüssen nach HGB

Natürliche Personen (=Menschen) die Handelsgewerbe betreiben

Zwang für bestimmte Rechtsformen

Es gibt ein Wahlrecht ob man sich einträgt oder nicht

» „**Rechtsfähigkeit** von Unternehmen besagt, in welchem Umfang diese selbst am **Rechtsverkehr** als **Träger** von *Rechten* und *Pflichten* teilnehmen können“ (Vahs)

Damit ist das Unternehmen selbst gemeint, nicht dessen Eigentümer

■ Unterscheidung von 3 Typen

- Nicht rechtsfähige Unternehmen
- Teilrechtsfähige Unternehmen
- Voll rechtsfähige Unternehmen

■ Mögliche Rechte von Unternehmen

- .. sind Eigentümer ihres Betriebsvermögens
- .. können Verträge und Verbindlichkeiten eingehen
- .. können Eigentum, Rechte und Grundstücke erwerben
- .. müssen in Grundbücher eingetragen werden
- .. können Beteiligungen an anderen Unternehmen eingehen
- .. können Delikte verüben
- .. können vor Gericht klagen und verklagt werden

Vahs, D.(2015). Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. Stuttgart, Schäffer-Poeschel, Kapitel 4

» „Die **Firma** ist der **Name von kaufmännischen Unternehmen**, unter dem diese ihre Geschäfte betreiben und im Außenverhältnis in Erscheinung treten.“ (Vahs)

■ Bestandteile einer Firma

- Name
- Rechtsformzusatz



■ Arten der Firma

- Personenfirmen sind aus Familiennamen der Gesellschafter abgeleitet z.B. „haribo“ von Hans Riegel Bonn
- Sachfirmen z.B. „Software AG“, „shopgate GmbH“
- Fantasiefirmen z.B. „webguerillas GmbH“, „Milch & Zucker AG“
- Etablissement- / Enseignefirmen bezeichnen Geschäftslokale z.B. „Gasthaus zur schönen Aussicht“

» „**Kapitalausstattung** ist das dem Unternehmen bei der Gründung gewidmete **Betriebsvermögen.**“ (Vahs)

- **Bezeichnungen des Betriebsvermögens ist je nach Rechtsform unterschiedlich**
 - Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
→ **Stammkapital**
 - Aktiengesellschaften (AG)
→ **Grundkapital**
- **Möglichkeiten je nach Rechtsform**
 - Kapitalausstattung ist **erforderlich**
 - Kapitalausstattung ist **nicht erforderlich**

Das Unternehmen muss Kapital besitzen (bereits bei Gründung)

» „Gesellschaften sind zweckgerichtete **Personenvereinigungen** auf der Grundlage von privatrechtlichen Gesellschaftsverträgen.“ (Vahs)

■ Zusammensetzung der Eigentümer

- Typischerweise mehrere Eigentümer
- Teilweise sind Einzelpersonen zulässig
- Eigentümer heißen **Gesellschafter**

■ Zulässige Art der Eigentümer

- Natürliche Personen
- Personengesellschaften
- Juristische Personen

Du und ich

*Zusammenschluss
natürlicher Personen*

ein Unternehmen selbst

Teilhaftung

*Nicht das
Privatvermögen der
Eigentümer*

- Haftung mit dem Vermögen des **Unternehmens**
- Haftung mit vorher festgelegten Haft- / Kommanditsummen

*So nennt sich die Haftsumme
einer Kommanditgesellschaft
(KG)*

*Wichtiges Entscheidungskriterium
für die Wahl einer Rechtsform, da
man Haftung einschränken kann*

Vollhaftung

- **Gesellschafter** haften
 - unbeschränkt
 - persönlich
 - gesamtschuldnerisch
 - solidarischmit ihrem **gesamten** Privatvermögen
- **Abfolge der Haftung**
 - *Unmittelbare* Vollhaftung
→ Unternehmen und Gesellschafter haften gleichzeitig
 - *Subsidiäre* Vollhaftung
→ Unternehmen haften zuerst

Allgemeine Informationen zum Unternehmen

- Firma
- Sitz
- Gegenstand des Unternehmens
- Namen der Gesellschafter

Vorgaben was über das Unternehmen veröffentlicht werden muss

Was ist der Unternehmenszweck z.B. Fahrräder produzieren

Veröffentlichung im Unternehmensregister (Deutschland)

<https://www.unternehmensregister.de>

Allgemeine Informationen frei verfügbar. Enthält auch Infos aus Handelsregister

Finanzielle Informationen

Auszüge oder komplette **Jahresabschlüsse / -rechnungen**

Veröffentlichung im Bundesanzeiger (Deutschland)

■ Möglichkeiten der Gewinn- und Verlustverteilung

- Festgelegte Verzinsung der Kapitaleinlagen

z.B. jährlich 4 Prozent des eingezahlten Kapitals

- Im Verhältnis der Kapitaleinlagen

- Nach Köpfen

- Gewinnvorrechte

Beispiel: Eigentümer eine Vorzugsaktie bekommen höhere Dividende

- Vollständiger oder teilweiser Ausschluss bestimmter Gesellschafter

- ...



Quelle: Disney/Disney

Kann vertraglich so geregelt werden

Gewinnverteilung OHG nach §121 HGB

- Die Gewinnverteilung einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) regelt §121 des Handelsgesetzbuches,
- wenn es keine abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag gibt
- Regelung (vereinfacht formuliert):

Jeder Gesellschafter erhält erstmal 4 Prozent seiner Kapitaleinlage vom Gewinn. Der Rest des Gewinns wird nach Köpfen gleichmäßig aufgeteilt.

Beispiel: Verteilung von 1.000 € Gewinn unter drei Gesellschaftern (A-C) mit unterschiedlichen Kapitaleinlagen

	Gesellschafter A	Gesellschafter B	Gesellschafter C
Kapitaleinlage	2 000,00 €	3 000,00 €	5 000,00 €
Verzinsung der Kapitaleinlage mit 4%			
Verteilung von 600,00 € Restgewinn nach Köpfen			
Gesamtanteil am Gewinn			

Gewinnverteilung OHG nach §121 HGB

- Die Gewinnverteilung einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) regelt §121 des Handelsgesetzbuches,
- wenn es keine abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag gibt
- Regelung (vereinfacht formuliert):

Jeder Gesellschafter erhält erstmal 4 Prozent seiner Kapitaleinlage vom Gewinn. Der Rest des Gewinns wird nach Köpfen gleichmäßig aufgeteilt.

Beispiel: Verteilung von 1.000 € Gewinn unter drei Gesellschaftern (A-C) mit unterschiedlichen Kapitaleinlagen

	Gesellschafter A	Gesellschafter B	Gesellschafter C
Kapitaleinlage	2 000,00 €	3 000,00 €	5 000,00 €
Verzinsung der Kapitaleinlage mit 4%	80,00 € = 2 000,00 € × 4%	120,00 € = 3 000,00 € × 4%	200,00 € = 5 000,00 € × 4%
Verteilung von 600,00 € Restgewinn nach Köpfen	200,00 € = 600,00 € × 1/3	200,00 € = 600,00 € × 1/3	200,00 € = 600,00 € × 1/3
Gesamtanteil am Gewinn	280,00 €	320,00 €	400,00 €

Sie sind gefragt!

Hörsaalübung: Gewinnverteilung einer OHG nach §121 HGB

An einer OHG sind die Gesellschafter A, B und C mit folgenden Kapitalanteilen beteiligt:

- A: 50.000 €
- B: 150.000 €
- C: 800.000 €

Der Gewinn des Jahres beläuft sich auf 490.000 €.

Frage:

Welchen **Anteil am Gewinn erhält der Gesellschafter A**, wenn der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über die Gewinnverteilung enthält (also §121 HGB Verwendung findet: 4% Verzinsung und Rest des Gewinns pro Kopf)?

→ Particify <https://ars.particify.de>

Raum-Nr.: 32186719

Sie sind gefragt!

Lösung: Gewinnverteilung einer OHG nach §121 HGB

Der Gewinnanteil von Gesellschafter A beträgt 152.000 €

		Gewinnverteilung:		490.000 €	
Gesellschafter	Kapitalanteil	4% Verzinsung	Rest nach Köpfen	insgesamt	
A	50.000 €	2.000 €	150.000 €	152.000 €	
B	150.000 €	6.000 €	150.000 €	156.000 €	
C	800.000 €	32.000 €	150.000 €	182.000 €	
insgesamt	1.000.000 €	40.000 €	450.000 €	490.000 €	

Annotations:

- $50.000 \times 4\%$ points to the 4% interest for A.
- $450.000 / 3$ points to the residual profit per head.
- $150.000 + 2.000$ points to the total profit for A.
- $490.000 - 40.000$ points to the residual profit after interest.

→ Particify <https://ars.particify.de>

Raum-Nr.: 32186719

Grundlagen

Einzel-
unternehmen

Vahs, D.(2015). Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. Stuttgart, Schäffer-Poeschel, Kapitel 4

» „**Einzelunternehmen** sind ohne Gesellschafter selbstständig tätige natürliche Personen.“ (Vahs)

- Das Unternehmen ist **identisch** mit der **natürlichen Person**, die Inhaberin des Unternehmens ist.
 - **Keine Verselbständigung** des Unternehmens und seines Betriebsvermögens
 - Klassische Rechtsform von **kleinen Betrieben**
 - Einzelunternehmer können **Arbeitnehmer beschäftigen**

Oft Freiberufler, Solo-Selbständige, kleine Handwerksbetriebe

Kaufmännische Einzelunternehmen

- Betreiben Handelsgewerbe
→ **Einzelkaufleute**

*Pflichteintrag ins
Handelsregister*

*... heißen auch
Einzelkaufleute*

- Merkmale

*Ob Handelsgewerbe
hängt von Umfang ab
(Mitarbeiter, Umsatz,
Vermögen ...)*

- Klassifikation: Ist-Kaufmann
- Gegenstand: **Betrieb eines Handelsgewerbes**
- Rechtsfähigkeit: **nicht** rechtsfähig
- Firmierung: **e.K., e.Kfr., e.Kfm.**
- Kapitalausstattung: kein Mindestbetrag
- Inhaber: 1 natürliche Person
- Haftung: unmittelbare Vollhaftung des Inhabers
- Publizität: keine Pflicht zu Prüfung & Veröffentlichung Jahresabschlusses

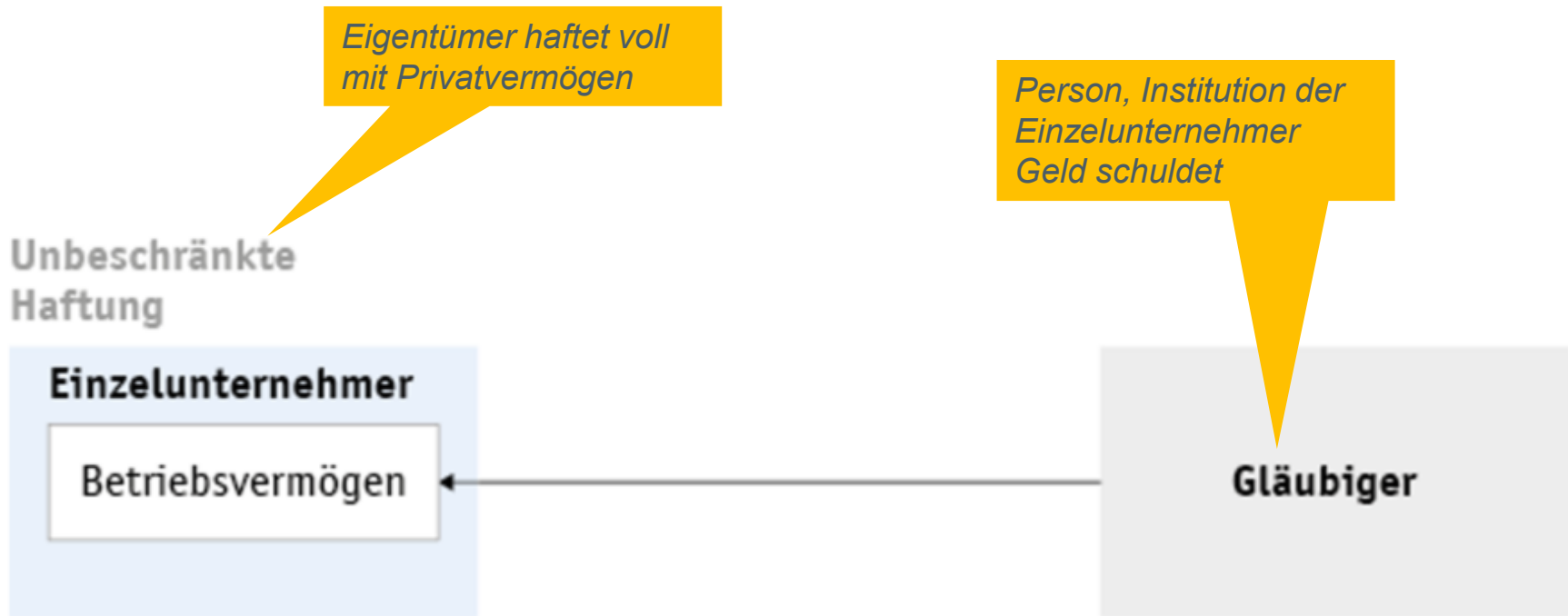
*Nachteil für
Unternehmens-
nachfolge und
Finanzierung*

Nichtkaufmännische Einzelunternehmen

- Freiberufler
- Land- und forstwirtschaftliche Einzelunternehmen
- Kleine gewerbliche Einzelunternehmen (Handwerker, Einzelhändler, ...)

*Bericht über
finanzielle Lage und
Erfolg eines
Unternehmens*

Haftungsstruktur von Einzelunternehmen



Grundlagen

Einzel-
unternehmen

Personen-
gesell-
schaften

Vahs, D.(2015). Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. Stuttgart, Schäffer-Poeschel, Kapitel 4

» „**Personengesellschaften** sind für eine kleinere Anzahl von Gesellschaftern konzipierte Gesellschaftsformen, die von einer **engen, persönlichen Beziehung** zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft und von einer **fortgesetzten Zugehörigkeit** aller Gesellschafter ausgehen.“ (Vahs)

- **Beitrag der Gesellschafter**
→ Einbringung seiner **Arbeitskraft**

Unternehmen selbst hat Rechte und Pflichten

- teilweise verselbständigt
- **weitgehend rechtsfähig**

Verbindlichkeiten bedeutet Schulden

- **Gesamthandsvermögen**

- gemeinsame Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten
- Selbstorganschaft
- Einstimmigkeitsprinzip bei Entscheidungen
- eingeschränkte Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen

Leitung durch Eigentümer selbst

- **Publizität:** keine Pflicht zu Prüfung & Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Man darf seinen Anteil am Unternehmen nicht einfach weitergeben

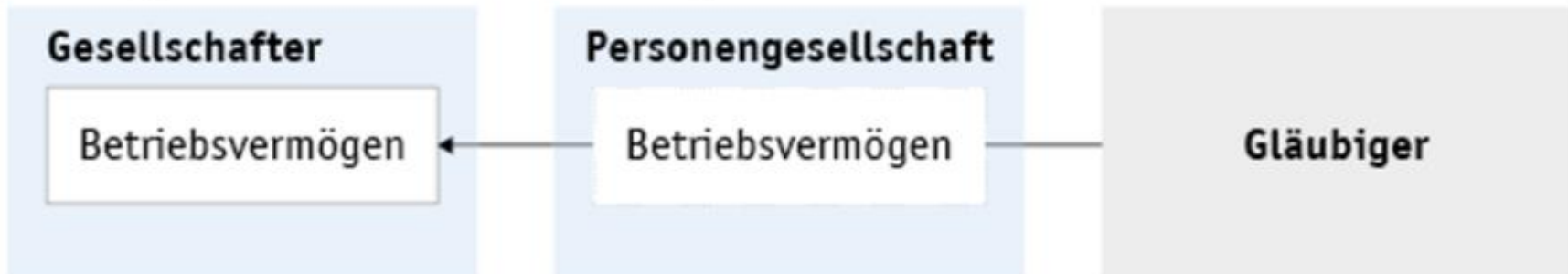
Vahs, D.(2015). Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. Stuttgart, Schäffer-Poeschel, Kapitel 4

Grundstruktur der Personengesellschaften

*Gesellschafter haften
unbeschränkt als
Gesamtschuldner*

Unbeschränkte
Haftung

Unbeschränkte
Haftung



*Auch BGB-Gesellschaft
genannt*

Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR)

Offene Handelsgesellschaften (OHG)

Kommanditgesellschaft (KG)

Gesellschaften des bürgerlichen Rechts / Einfache Gesellschaften

- auch BGB-Gesellschaft genannt
- **keine Handelsregistereintragung** notwendig

Einsatz der Rechtsform

- für die **Gründung** als *Vorgründungs-* und *Vorgesellschaften* (→ auf Haftung achten!)
- Für die Verbindungen von **Unternehmen** in Form von *Arbeitsgemeinschaften*, *Interessensgemeinschaften* ..
- für Verbindungen von **Freiberuflern**

z.B. *gemeinschaftliche
Arztpraxen,
Anwaltskanzleien*

Merkmale der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts

- Klassifikation: Personengesellschaft, **kein Kaufmann**
- Gegenstand: Gemeinsamer Zweck aber **kein Handelsgewerbe**
- Rechtsfähigkeit: Teilrechtsfähig
- Firmierung: **Keine Firma**; Namen der Gesellschafter und Geschäftsbezeichnung ohne Rechtsformzusatz
- Kapitalausstattung: **Kein Mindestbetrag** vorgegeben
- Gesellschafter: **Mindestens zwei** natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften
- Haftung: Unmittelbare, **gesamtschuldnerische Vollhaftung**

Alle haften gemeinsam mit ihrem Privatvermögen

Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR)

Offene Handelsgesellschaften (OHG)

Kommanditgesellschaft (KG)

Hauptunterschiede zur GBR in fester Schrift

- Klassifikation: Personengesellschaft, **Ist-Kaufmann** *OHG immer Kaufmann*
- Gegenstand: **Betrieb eines Handelsgewerbes** *Eintrag ins Handelsregister Pflicht*
- Rechtsfähigkeit: Teilrechtsfähig
- Firmierung: **Offene Handelsgesellschaft / OHG** *Rechtszusatz OHG*
- Kapitalausstattung: Kein Mindestbetrag
- Gesellschafter: Mindestens zwei natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften
- Haftung: Unmittelbare, gesamtschuldnerische Vollhaftung der Gesellschafter

Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR)

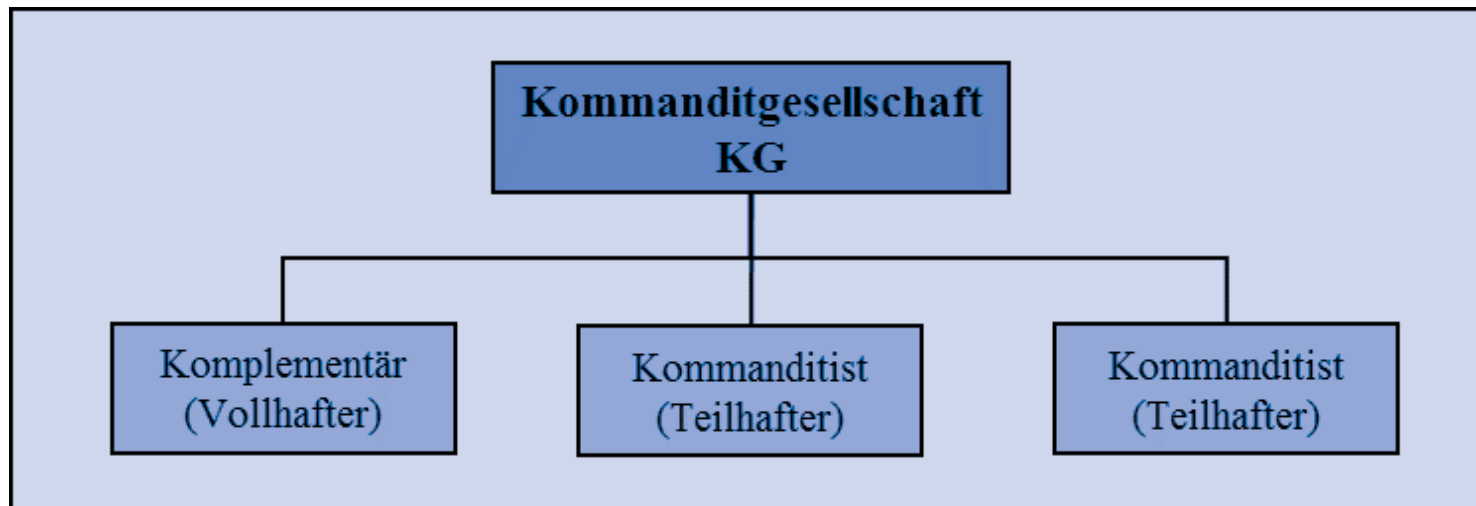
Offene Handelsgesellschaften (OHG)

Kommanditgesellschaft (KG)

- Bis auf Gesellschafter weitgehend wie **offene Handelsgesellschaften**
- **Gesellschafter**
 - **Vollhaftende Komplementäre**
→ Einbringung der eigenen Arbeitskraft und Leitungsrecht
 - **Teilhaftende Kommanditisten / Kommanditäre**
→ Einbringung Kapital (wie Kapitalgesellschaften)

Vorteil ggü. OHG: viele Kommanditisten = viel Kapital

Aufbau einer KG



- Firmierung: **Kommanditgesellschaft / KG**
- Gesellschafter:
 - Komplementäre: min. eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft
 - Kommanditisten: min. eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft
- Haftung:
 - Komplementäre: unmittelbare, gesamtschuldnerische Vollhaftung
 - Kommanditisten: Teilhaftung mit vereinbarter Haftsumme
- KG-Varianten: **GmbH & Co. KG**

GmbH ist der Komplementär

Grundlagen

Einzel-
unternehmen

Personen-
gesell-
schaften

Kapital-
gesell-
schaften

Vahs, D.(2015). Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. Stuttgart, Schäffer-Poeschel, Kapitel 4

» „**Kapitalgesellschaften** sind Körperschaften, die für eine **größere Anzahl von Gesellschaftern** konzipiert wurden und von einer primär **kapitalbasierten Beziehung** zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft und **nicht** von einer **fortgesetzten Zugehörigkeit** aller Gesellschafter ausgehen“ (Vahs)

- Kapitalgesellschaften sind **Körperschaften**
- Gesellschafter sind primär **Kapitalgeber**
- Die Gesellschaft dient primär als **Kapitalanlage**

- Es gilt das **Trennungsprinzip**
 - Die Kapitalgesellschaften sind **selbst Eigentümer ihres Betriebsvermögens**
 - Gesellschafter haben keine unmittelbaren **Rechte** am Betriebsvermögen, sondern nur an der **Kapitalgesellschaft**

*Rechtlich selbständig
(= juristische Person)*

Haftungsstruktur der Kapitalgesellschaft

Eigentümer haften „danach“ und nur in Höhe des eingezahlten Kapitals

Erst haftet das Unternehmen

Mittelbare Haftung
mit Kapitaleinlage

Unbeschränkte
Haftung



Aktiengesellschaft (AG)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Unternehmergesellschaft (UG, Mini-GmbH)

- Klassifikation: Körperschaft, juristische Person, Kapitalgesellschaft, Form-Kaufmann
- Gegenstand: Jeder gesetzlich zulässige Zweck
- Rechtsfähigkeit: Voll rechtsfähig
- Firmierung: **Aktiengesellschaft / AG**
- Kapitalausstattung: **Grundkapital \geq 50 000 €**
- Gesellschafter: Mindestens eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft
- Haftung: Teilhaftung mit Kapitaleinlage
- Varianten: **Börsennotierte und nicht börsennotierte AG**
- Publizität: Umfangreiche Publizitäts- und Prüfungspflichten gestaffelt nach Unternehmensgröße

Merkmale der Aktiengesellschaft (2/2)

Aktionär(e)

- Einlage gegen Aktien
- Gewinn / Verlust nach Anteilen
- mittelbare Haftung mit Einlage
- Tätigkeit in Organen der AG möglich
- Mitglied der Hauptversammlung der AG

Aktiengesellschaft

- Grundkapital min. 50.000€
- unbeschränkte Haftung gegenüber Dritten
- Organe
 - Vorstand
 - Aufsichtsrat
 - Hauptversammlung

Dritte

- Gläubiger haben (Haftungs)-Anspruch gegenüber der AG
- Tätigkeit in Organen der AG möglich

Unternehmensleitung

Aufsichtsorgan, vom Vorstand bestellt

Gremium der Eigentümer

Aktiengesellschaft (AG)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Unternehmergeellschaft (UG, Mini-GmbH)

- Klassifikation: Körperschaft, juristische Person, Kapitalgesellschaft, Form-Kaufmann
- Gegenstand: Jeder gesetzlich zulässige Zweck
- Rechtsfähigkeit: Voll rechtsfähig
- Firmierung: Gesellschaft mit beschränkter Haftung / GmbH
- Kapitalausstattung: **Stammkapital \geq 25 000 €**
- Gesellschafter: Mindestens eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft
- Organisation: Organe: (1) **Gesellschafterversammlung**, (2) **Geschäftsführung**, (3) Aufsichtsrat i.d.R. fakultativ
- Haftung: Teilhaftung mit Kapitaleinlage
- Publizität: je nach Größe der Kapitalgesellschaft gemäß HGB (siehe spätere Folie)

Gesellschafter

- Stammeinlage
- Gewinn / Verlust nach Anteilen
- mittelbare Haftung mit Einlage
- Mitglieder der Gesellschafterversammlung

GmbH

- Stammkapital $\geq 25 \text{ T€}$
- unbeschränkte Haftung gegenüber Dritten
- Organe
 - **Geschäftsführung**
 - **Gesellschafterversammlung**
 - Aufsichtsrat

Dritte

- Gläubiger haben (Haftungs-) Anspruch gegenüber der GmbH
- Geschäftsführung möglich

Vertretung der GmbH nach außen

Bestellung/ Abberufung der Geschäftsführung

kann optional eingerichtet werden

Aktiengesellschaft (AG)

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Unternehmergesellschaft (UG, Mini-GmbH)

- Klassifikation: Körperschaft, juristische Person, Kapitalgesellschaft, Form-Kaufmann
- Gegenstand: Jeder gesetzlich zulässige Zweck
- Rechtsfähigkeit: Voll rechtsfähig
- Firmierung: Zusatz “Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)” oder “UG (haftungsbeschränkt)”
- Kapitalausstattung: **Stammkapital ≥ 1 €**
- Gesellschafter: Mindestens eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft
- Organisation: Organe: (1) **Gesellschafterversammlung**, (2) **Geschäftsführung**
- Haftung: Teilhaftung mit Kapitaleinlage
- Publizität: je nach Größe der Kapitalgesellschaft gemäß HGB (siehe spätere Folie)

- Umfang richtet sich nach Unternehmensgröße gemäß §267 HGB
- Kriterium: Schwellenwerte von **min. zwei der drei Merkmale nicht überschritten**

Merkmale	Kleinst- unternehmen	Kleine Kapital- gesellschaften	Mittelgroße Kapital- gesellschaften	Große Kapital- gesellschaften
Bilanzsumme (EUR)	Bis 350.000	Bis 6.000.000	Bis 20.000.000	Über 20.000.000
Umsatz (EUR)	Bis 700.000	Bis 12.000.000	Bis 40.000.000	Über 40.000.000
Mitarbeiter im Jahres- durchschnitt	Bis 10	Bis 50	Bis 250	Über 250

Unternehmenskategorie	Prüfung durch Wirtschaftsprüfer § 316 HGB	Offenlegung
Kleine Kapitalgesellschaften	keine Prüfungspflicht	Bilanz und Anhang
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	Prüfungspflicht für Jahresabschluss und Lagebericht	Jahresabschluss und Lagebericht
Große Kapitalgesellschaften	Prüfungspflicht für Jahresabschluss und Lagebericht	Jahresabschluss und Lagebericht
Großunternehmen anderer Rechtsformen	wie große Kapitalgesellschaften	wie große Kapitalgesellschaften

Offenlegung und Publizität meint das gleiche

Grundlagen

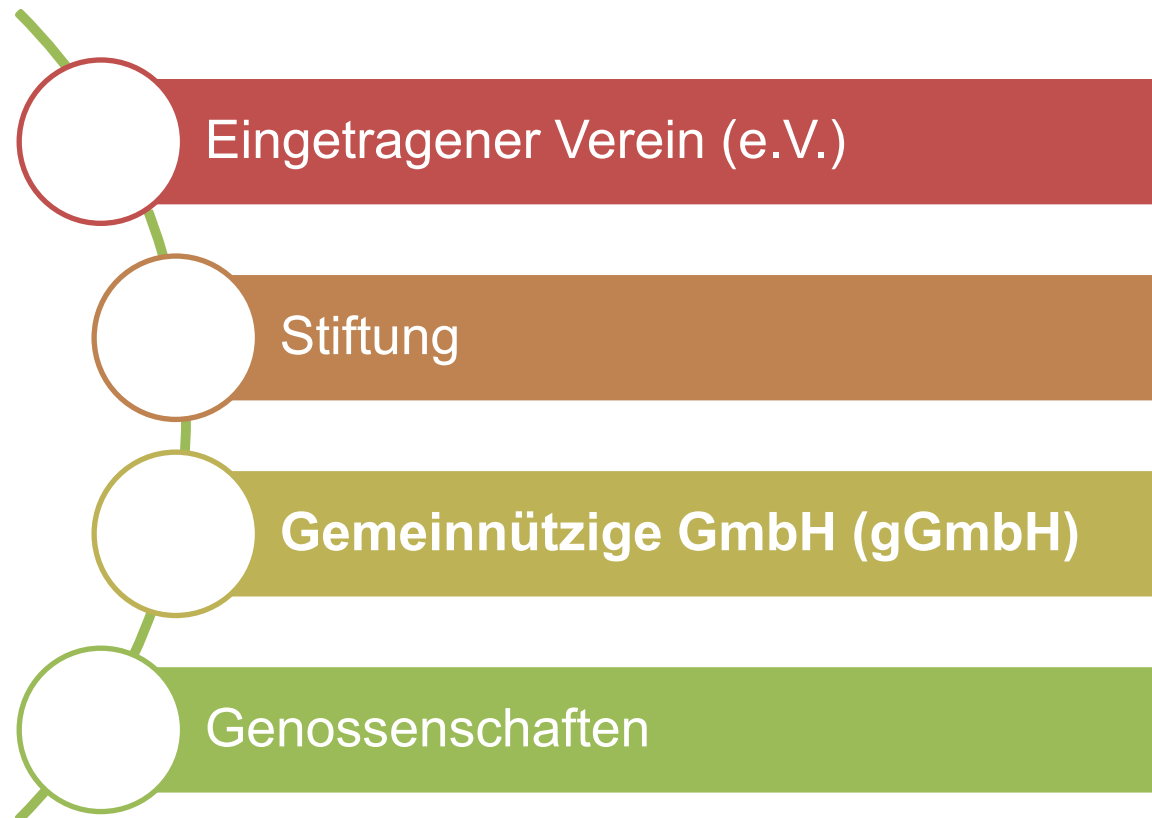
Einzel-
unternehmen

Personen-
gesell-
schaften

Kapital-
gesell-
schaften

Gemein-
nützige
Rechts-
formen

Vahs, D.(2015). Einführung in die Betriebswirtschaftslehre. Stuttgart, Schäffer-Poeschel, Kapitel 4



- Eine gGmbH ist Form-Kaufmann
- **Gemeinnützige Zwecke:** Die gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke
- **Steuerliche Vorteile:** Aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit genießt die gGmbH steuerliche Vorteile. Sie ist von der **Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit**
- **Keine Gewinnausschüttung an Gesellschafter:** Erträge einer müssen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Gesellschafter einer gGmbH dürfen sich keine Gewinne auszahlen
- Gesellschaftsvertrag: Entscheidet über die Gemeinnützigkeit und sollte daher von einem Experten aufgesetzt werden
- Kapitalausstattung: Stammkapital $\geq 25\ 000\ \text{€}$
- **Haftung:** Wie bei GmbHs bezieht sich auch bei der gGmbH die Beschränkung der Haftung ggü. den Gläubigern.